

ENTWURF mit Änderungshinweisen:

Finanz- und Beitragsordnung Turnsport Gemeinschaft Jena e.V.

Hinweis:

Alle Änderungen sind gekennzeichnet. Passagen, welche es bereits in der alten Version gab, die aber verschoben wurden, werden an den neuen Positionen schwarz dargestellt. Um hervorzuheben, welche Änderungen inhaltlicher Natur sind, wurden solche Änderungen rot hervorgehoben. Alle grünen Texte wurden zur besseren Verständlichkeit bzw. juristischen Klarstellung umformuliert. Einige Änderungen besitzen zusätzlich Erklärungen in blauer Schrift, die durch hochgestellte Nummern definiert sind.

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Ordnungstext alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

§ 1 Allgemeine Regelungen

~~Alle Finanzvorgänge sind über das vom Verein eingerichtete Konto zu regeln. Im Ausnahmefall bedarf es gesonderter Regelungen. Der Verein setzt alle Finanzmittel ausschließlich für seine Satzungsziele ein. Verantwortlich für die Finanzen des Vereins ist der vertretungsberechtigte Vorstand (1. Vorsitzender, Stellvertreter und Schatzmeister). Der Vereinsvorstand kann Mitglieder mit der Vorbereitung und Abwicklung von Finanzvorgängen beauftragen. Aufträge, Verträge, Vereinbarungen usw. sind im Original den Finanzunterlagen beizufügen und zu archivieren.~~

- (1) Der Verein setzt alle Finanzmittel ausschließlich für seine Satzungsziele ein. Alle Finanzvorgänge sind über **vom Verein eingerichtete Konten¹ sowie Kassen im Sinne von § 10² abzuwickeln.**

¹ Die neue Abteilung Cheerleading/Akrobatik hat Zugriff auf ein Unterkonto innerhalb unseres Vereinskontos, daher ist hier nun der Plural notwendig.

² Da der Umgang mit Handkassen auch ein Finanzvorgang ist, wurde der Begriff Kasse hinzugefügt.

- (2) Die Verwaltung der Finanzen des Vereins obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins mit der Vorbereitung und Abwicklung von Finanzvorgängen beauftragen. Den beauftragten Mitgliedern kann zu diesem Zweck die eigenständige Nutzung des für den betreffenden Finanzvorgang vorgesehenen Kontos gestattet werden.³

³ Die neue Abteilung Cheerleading/Akrobatik hat Zugriff auf ein Unterkonto innerhalb unseres Vereinskontos. Genauere Regelungen hierzu sind in § 5, § 8 und § 10 sowie Abteilungsordnung § 7 zu finden.

- (3) Aufträge, Verträge, Vereinbarungen und sonstige Belege, die Finanzvorgänge des Vereins betreffen, sind dem Schatzmeister vorzulegen.

§ 2 Haushaltsmittel und Haushaltsplan

- ~~1. Der Verein erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.~~

~~Der ordentliche Haushaltsplan für ein Geschäftsjahr ist auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen und bildet die Grundlage der Finanzwirtschaft des Vereins.⁴~~

~~⁴ Dies steht bereits in der Satzung und wurde daher gestrichen.~~

- ~~2. Die Haushaltsmittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.~~

~~Reichen die in den einzelnen Posten des genehmigten Haushaltsplanes für die vorgesehenen Zwecke eingeplanter Mittel nicht aus, so kann der Vorstand einen Ausgleich durch etwa freie Mittel anderer Positionen herbeiführen oder diese durch erhöhte Einnahmen decken.⁵~~

~~⁵ Das ist normales wirtschaftliches Geschäftsgebaren und muss in einer Finanzordnung nicht erwähnt werden.~~

- (1) Die Haushaltsmittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Der Verein erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan ist auf Vorlage des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen. Der genehmigte Haushaltsplan bildet die Grundlage der Finanzwirtschaft des Vereins.
- (3) Zur Erarbeitung des Haushaltsplans erstellen die Abteilungen Turnen, Faustball, Gymnastik und Cheerleading/Akrobatik eigenständige Vorschläge für die Haushaltsplanung im Hinblick auf ihren jeweiligen Aufgaben- und Tätigkeitsbereich und legen diese Vorschläge dem Vorstand vor.⁶

⁶ Da wir jetzt ein Mehrspartenverein sind, ist jede Abteilung zur Erstellung einer eigenen Haushaltsplanung verpflichtet. Dies übernimmt für die Abteilungen Turnen, Faustball und Gymnastik ein Mitglied des Vorstandes (Abteilungsordnung § 6 Absatz 1)

§ 3 Jahresabschluss/Einnahmen-Überschuss-Rechnung

Im Jahresabschluss ~~bzw. oder innerhalb einer~~ Einnahmen-Überschuss-Rechnung sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans ~~nachzuweisen~~ darzulegen. Der ~~Vorstand Finanzen~~ (Schatzmeister) hat nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss oder eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung zu erstellen oder erstellen zu lassen. ~~Dieser ist~~ Der Jahresabschluss oder die Einnahmen-Überschuss-Rechnung ist dem Vorstand zur Kenntnis ~~und Beratung~~ zu übergeben und der Mitgliederversammlung ~~zur Bestätigung~~ zum Zweck der Entlastung des Vorstands vorzulegen.

§ 4 Aufgaben des ~~zuständigen Vorstands Finanzen~~ Schatzmeisters

Der ~~Vorstand Finanzen~~ (Schatzmeister) ist ~~vorbehaltlich § 5 Absatz 2~~ für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten des Vereins verantwortlich. Er überwacht ~~den Ausgleich~~ des Haushaltsplanes und ist befugt, ~~gemeinsam mit dem Vorstandsvorsitzen oder seinem Stellvertreter,~~ über die finanzielle Planung von Wettkämpfen, Lehrgängen usw. Anordnungen zu treffen. Ihm obliegt ~~es auch,~~ die Abrechnungen zu überprüfen und ggf. zu berichtigen ~~insbesondere die Überprüfung und, soweit erforderlich, die Berichtigung von Abrechnungen sowie die Kontrolle über die Zahlung der Mitgliedsbeiträge.~~

~~2. Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, hat der Vorstand Finanzen nach erneuter erfolgloser Zahlungsaufforderung dem Vorstand zu melden.~~

§ 5 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

- (1) ~~Der Abschluss von Verträgen, die Vornahme von Rechtsgeschäften/ handlungen sowie das Eingehen von Verpflichtungen aller Art mit Wirkung für oder gegen den Verein Dritten gegenüber sowie die Abgabe jeglicher darauf gerichteter Erklärungen ist dem vertretungsberechtigten Vorstand nach § 26 BGB (§ 8 Abs. 1 der Satzung) vorbehalten.~~ Der Vorstand ist für den Abschluss und die Vornahme von Rechtsgeschäften mit Wirkung für oder gegen den Verein zuständig. Zeichnungsbefugnis/ Vollmacht für andere Vereinsmitglieder erteilt ~~der Vorstandsvorsitzende zusammen mit dem Stellvertreter oder dem Schatzmeister.~~ Der Vorstand kann Vereinsmitglieder zum Abschluss und zur Vornahme einzelner Rechtsgeschäfte ermächtigen. Die Ermächtigung wird durch den Vorstandsvorsitzenden im Zusammenwirken mit einem weiteren Vorstandsmitglied erteilt. Der Vorstand ist im Rahmen seiner Zuständigkeit ermächtigt, ~~auf der Grundlage des Haushaltsplans Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen.~~

- (2) ~~Verträge, Anträge, Aufträge mit finanzieller Auswirkung, müssen vom vertretungs-berechtigten Vorstand bestätigt und/ oder ggf. unterschrieben werden.~~

Rechtsgeschäfte, die ausschließlich den Aufgaben- und Tätigkeitsbereich einzelner Abteilungen betreffen und einen Gesamtwert von 500,00 EUR nicht überschreiten, können von den jeweiligen Abteilungsleitern in eigener Zuständigkeit abgeschlossen und vorgenommen werden.⁷ Absatz 2 findet auf die Jugendabteilung keine Anwendung.

⁷ Für Rechtsgeschäfte bis zu 500 € ist keine zweite Unterschrift innerhalb des Vorstandes mehr notwendig. Auch ein Abteilungsleiter kann ohne weitere Zustimmung durch den Vorstand über diese Summe verfügen.

- ~~(3) Für jegliche Verpflichtung des Vereins, die ohne Zustimmung des Vorstandes erfolgte, haftet der Veranlasser selbst.~~

§ 6 Einnahmequellen des Vereins

Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliedsbeiträge **und** ~~einmalige Aufnahmegebühren bei Mitgliedsaufnahme,~~
- Zuschüsse, Spenden, Fördermittel,
- sonstige Einnahmen aus Geschäftstätigkeit.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

~~1. Beitragshöhe~~

~~Der monatliche Beitrag gestaltet sich wie folgt:~~

- ~~— 7,50 € für Kinder bis einschließlich 14 Jahre, Schüler, Studenten bis einschließlich 26 Jahre, Rentner~~
- ~~— 10,00 € für alle übrigen Mitglieder (passiv und aktiv)~~

~~Ab dem 3. Familienmitglied reduziert sich der geringste Beitrag um 50 %.~~

- (1) Der monatliche Beitrag **für Mitglieder der Abteilungen Turnen, Faustball und Gymnastik beträgt:**⁹

- 7,50 EUR für Schüler, Studenten bis zum vollendeten 27. Lebensjahr und Rentner,
- 10,00 EUR für alle weiteren Mitglieder.

Ab dem dritten Familienmitglied reduziert sich der **geringste Beitrag für das jüngste Familienmitglied**⁸ um 50 Prozent.

⁸ Nun ist klargestellt, dass nur ein Familienmitglied die 50% Ermäßigung erhält und nicht das dritte, vierte und fünfte ermäßigte Beiträge zahlen.

(2) Der monatliche Beitrag für Mitglieder der Abteilung Cheerleading/Akrobatik beträgt:

- 7,50 EUR für Freizeitsportler ohne Wettkampfteilnahme,
- 12,00 EUR für alle weiteren Mitglieder.⁹

(3) Der monatliche Beitrag für Mitglieder der Abteilung Cheerleading/ Akrobatik, die zugleich Mitglied der Abteilung Turnen, Faustball oder Gymnastik sind, beträgt 18,00 EUR.⁹

⁹ Die Beiträge sind nun nach Abteilungen gestaffelt. Eine Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist möglich und führt nur im Falle der Mitgliedschaft in der Abteilung Cheerleading/ Akrobatik und einer weiteren Abteilung zu einem höheren Beitrag.

~~(2) Aufnahmegebühr~~

(4) Mit der Mitgliedsaufnahme ist wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 10,00 EUR zu zahlen erhoben.

~~(3) Beitragsabrechnung~~

(5) Mitgliedsbeiträge werden zweimal jährlich erhoben und zum 31.01. und 31.07.¹⁰ des laufenden Jahres per Lastschriftverfahren auf ein Vereinskonto eingezogen. Überweisungen oder Daueraufträge werden nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Vorstandes geduldet. Eine Beitragszahlung durch Überweisung oder Dauerauftrag ist nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des Vorstands zulässig. Barzahlungen sind Eine Beitragszahlung in bar ist ausgeschlossen.

¹⁰ Aufgrund der SEPA-Umstellung haben wir am 29.11.2013 darüber informiert, dass immer zum 31.01. und 31.07 eingezogen wird.

(6) Von jedem Mitgliedsbeitrag werden 2,00 EUR für Verwaltungsaufgaben verwendet.¹¹

¹¹ Deckt die 2 € Umlage ab, die von der Abteilung Cheerleading/ Akrobatik auf dem Hauptkonto einbehalten werden.

§ 8 Zuschüsse, Spenden, Fördermittel

Zuschüsse, Spenden und Fördermittel werden vom Vorstand, den Abteilungsleitern oder einem vom Vorstand beauftragten Vereinsmitglied beantragt bzw., gewonnen und oder eingeworben, dem Verein sachbezogen gutgeschrieben und für die Zwecke des Vereins verwendet. Über die konkrete Verwendung der in Satz 1 genannten Mittel entscheidet der Vorstand. Soweit die Leistung der in Satz 1 genannten Mittel mit einer konkreten sach- oder abteilungsbezogenen Verwendungsbestimmung des Leistenden verbunden ist, ist der Vorstand an diese Bestimmung gebunden. Bei abteilungsbezogenen

Verwendungsbestimmungen kann die Befugnis zur Entscheidung über die konkrete Mittelverwendung auf den entsprechenden Abteilungsleiter übertragen werden. Die Wertgrenze des § 5 Absatz 2 findet in einem solchen Fall keine Anwendung.¹¹

¹¹ D.h. wenn z.B. eine Spende für die Abteilung Cheerleading/Akrobatik gewonnen wird, dann entscheidet der Vorstand darüber, ob die Abteilung damit z.B. den Kauf von Kostümen decken muss oder ob die Mittel innerhalb der Abteilung frei verwendet werden dürfen. Außerdem dürfen natürlich Spenden, die höher sind als 500€, gewonnen werden.

§ 9 Sonstige Einnahmen aus Geschäftstätigkeit

Alle Aktivitäten, die nach Steuerrecht als Geschäftstätigkeit anzusehen sind, werden vom vertretungsberechtigten Vorstand gemäß Satzung bestätigt und über das ein Vereinskonto oder die eine Handkasse im Sinne von § 10 abgerechnet.

§ 10 Kassenordnung

- (1) ~~Die Handkasse wird für die laufenden Bareinnahmen und Ausgaben des Vereins benötigt. Sie wird vom Vorstand Finanzen (Schatzmeister) geführt.~~ Für die laufenden Bareinnahmen und Barausgaben des Vereins werden Handkassen eingerichtet. Für jede Abteilung kann eine eigene Handkasse eingerichtet werden. Eingerichtete Handkassen werden vom Schatzmeister verwaltet. Die Verwaltung einer Handkasse kann durch den Schatzmeister einem Vereinsmitglied übertragen werden.
- (2) Die Belege der Handkassen werden ~~laufend~~ in ein ~~Kassenbuch~~ Kassenbücher eingetragen und fortlaufend nummeriert. Am Jahresende ist für jede Handkasse ein Kassenabschluss zu erstellen. ~~Der ausgewiesene Saldo wird auf das Folgejahr übertragen. Alle Belege sind von Schatzmeister abzuzeichnen.~~ Es ist auf eine detaillierte und genaue Bezeichnung der in Anspruch genommenen Leistungen zu achten. ~~Belege mit Beträgen über 200 € müssen zwei Unterschriften aufweisen.~~
- (3) ~~In der Regel sollten alle Beträge bargeldlos abgewickelt werden. Beträge über~~ Zahlungen, die einen Betrag von 200,00 EUR übersteigen, sind zwingend bargeldlos abzuwickeln. ~~Der Kassenbestand (Der Bestand einer Handkasse) darf soll einen Betrag von 500,00 EUR nicht übersteigen.~~

~~Größere Vorschüsse müssen ein Woche vorher angemeldet werden. Sie werden nach Anmeldung und Benennung des Verwendungszweckes überwiesen.~~

Die Höhe der Übungsleitergelder wird vom Vorstand festgelegt. Dabei muss die jeweilige Qualifikation des Übungsleiters berücksichtigt werden. Für die Zahlungen von Übungsleitergeldern ist der Abschluss eines Vertrages mit dem Vorstand notwendig. Die

~~Abrechnung erfolgt halbjährlich bis spätestens zum 30.06. bzw. 30.12. jeden Jahres.¹²~~

~~¹² Versoben nach § 12 Vergütung von Trainern, Übungsleitern und Helfern~~

~~Die Reisekosten regelt der Vorstand nach ihrer Kassenlage. Bei Benutzung eigener Pkws im Auftrag des Vereins werden je Kilometer 0,20 € vergütet. Reisen im Auftrag des Vereins und deren Zweck sind beim Vorstand schriftlich anzumelden. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden zu 50 % erstattet. Die Abrechnung hat innerhalb von 1 Monat nach Lizenzausstellung zu erfolgen. Auf schriftlichem Antrag und Bestätigung durch den vertretungsberechtigten Vorstand können diese auch bis zu 100 % vom Verein erstattet werden.¹³~~

~~¹³ Versoben nach § 13 Kosten für Reisen sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen~~

§ 11 ~~Kassenprüfer~~ Kassenprüfung

~~Rechtzeitig Nach Ablauf eines Geschäftsjahres und vor der nächsten Mitgliederversammlung haben die Kassenprüfer sind die Finanzen und das Vermögen des Vereins einer eingehenden Prüfung zu unterziehen (Kassenprüfung) und einen Prüfungsbericht zu erstellen. Die Kassenprüfung wird gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 der Satzung der Turnsport Gemeinschaft Jena e.V. durch zu diesem Zweck gewählte Mitglieder des Vereins (Kassenprüfer) vorgenommen. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher des Vereins und zu gewähren; ihnen sind sämtliche Belege (einschließlich der zugrunde liegenden Verträge) vorzulegen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist durch die Kassenprüfer ein Prüfungsbericht zu erstellen. Der Prüfungsbericht ist dem Vorstand vor Durchführung der ersten, auf den Ablauf des Geschäftsjahres folgenden Mitgliederversammlung vorzulegen.~~

~~§ 12 Gebühren verschoben nach § 14 Gebühren und Umlagen~~

§ 12 Vergütung von Trainern, Übungsleitern und Helfern;

Vergütungsgrundlagen

~~Aus Kassenordnung: Die Höhe der Übungsleitergelder wird vom Vorstand festgelegt. Dabei muss die jeweilige Qualifikation des Übungsleiters berücksichtigt werden. Für die Zahlungen von Übungsleitergeldern ist der Abschluss eines Vertrages mit dem Vorstand notwendig. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich bis spätestens zum 30.06. bzw. 30.12. jeden Jahres.~~

- ~~(1) Vergütungen, Aufwandsentschädigungen und sonstige Zuwendungen an Vereinsangehörige dürfen grundsätzlich nur auf der Grundlage der Ordnungen/Richtlinien des Vereins und einer schriftlichen Vereinbarung gezahlt werden.~~

Trainer, Übungsleiter oder Helfer haben Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit, soweit dieser Tätigkeit ein mit dem Vorstand abgeschlossener Vertrag zugrunde liegt. Die Höhe der Vergütung wird vom Vorstand festgelegt. Die Abrechnung der Vergütung erfolgt, **soweit nicht vertraglich anders geregelt¹⁴**, halbjährlich bis spätestens 30.06. bzw. 31.12. des betreffenden Jahres.

¹⁴Gewährleistet, dass unsere halbe Stelle monatlich bezahlt werden darf.

- (2) Verträge über haupt- oder nebenberufliche Tätigkeiten bedürfen der Schriftform. ~~Sie sind mit einfacher Mehrheit vom vertretungsberechtigten Vorstand zu genehmigen.~~

§ 13 Kosten für Reisen sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

~~Aus Kassenordnung: Die Reisekosten regelt der Vorstand nach ihrer Kassenlage. Bei Benutzung eigener Pkws im Auftrag des Vereins werden je Kilometer 0,20 € vergütet. Reisen im Auftrag des Vereins und deren Zweck sind beim Vorstand schriftlich anzumelden. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden zu 50 % erstattet. Die Abrechnung hat innerhalb von 1 Monat nach Lizenzausstellung zu erfolgen. Auf schriftlichem Antrag und Bestätigung durch den vertretungsberechtigten Vorstand können diese auch bis zu 100 % vom Verein erstattet werden.~~

- (1) Über die Erstattung von Reisekosten entscheidet der Vorstand. Reisen im Auftrag des Vereins sind schriftlich mit einer Darlegung des Reisezwecks beim Vorstand anzumelden. Genehmigt der Vorstand die Durchführung der Reise, so werden bei Benutzung eines privaten Pkws 0,20 EUR pro Kilometer vergütet. Gleiches gilt für die Benutzung eines privaten Pkws für Fahrten, die zur Wahrnehmung der vom Vorstand festgelegten Kinder- und Jugendwettkämpfe erforderlich sind. Fahrten nach Satz 3 bedürfen keiner Anmeldung. Die geltend zu machenden Kosten sind zeitnah nach Beendigung der Reise bzw. der Fahrt gegenüber dem Vorstand abzurechnen.
- (2) Die Kosten für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden zu 50 Prozent erstattet. Die Abrechnung hat innerhalb eines Monats nach Ausstellung der bei der betreffenden Maßnahme erworbenen Lizenz zu erfolgen. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand eine vollständige Kostenerstattung gewähren.

§ 14 Gebühren und Umlagen

- (1) ~~Unbeschadet der Bestimmungen in anderen Ordnungen des Vereins ist der Verein~~ Der Vorstand ist zur Erhebung folgender Gebühren berechtigt:
 - Zusatz- und Sondergebühren,
 - Mahn- und Verzugsgebühren,

- Ordnungsgebühren.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Sonderumlagen beschlossen werden.

§ 15 Ordnungsgebühren

- (1) Sämtliche Vereinsmitglieder unterliegen der vereinsinternen Strafgewalt. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, Vereinsordnungen/Richtlinien oder die Vereinsdisziplin können in schwerwiegenden Fällen gegen das betreffende Vereinsmitglied Ordnungsgebühren erhoben werden. Unbeschadet weitergehender speziellerer Bestimmungen in Ordnungen des Vereins gelten folgende Ordnungsgebühren Gebührenrahmen:

- bis zu 100,00 EUR bei erstmaligen Verstößen,
- bis zu 150,00 EUR bei wiederholten Verstößen,
- bis zu 200,00 EUR bei wiederholten, gleichartigen Verstößen.

Über die deren konkrete Höhe einer Ordnungsgebühr entscheidet der Vorstand im Einzelfall nach Anhörung des Betroffenen betreffenden Vereinsmitglieds.

- (2) Für Strafen, die gegen den Verein aufgrund von Verstößen von Vereinsmitgliedern gegen Wettkampfordnungen verhängt werden, haften die betreffenden Vereinsmitglieder gegenüber dem Verein.

§ 16 Bezahlung von Ordnungsgebühren, Folgen bei Nichtbezahlung

- (1) ~~Alle Ordnungsgebühren, auch die aufgrund anderer Ordnungen verhängten,~~ sind innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung auf das bezeichnete Vereinskonto zu zahlen, wobei für die Fristwahrung das Einzahlungsdatum gilt. Das Einzahlungsdatum gilt als fristwährend.

- (2) ~~Wird nicht fristgerecht gezahlt, so treten bis zur Zahlung die nachstehenden Folgen ein:~~
~~Sportler können durch Beschluss des Vorstandes gesperrt werden. Im Übrigen werden Vereinsmitglieder bis zur Zahlung von der Ausübung ihrer Mitgliedsrechte ausgeschlossen. Der Beschluss ist dem Mitglied zum sofortigen Vollzug mitzuteilen.~~

Unterbleibt eine fristgerechte Zahlung, so kann der Vorstand das betreffende Vereinsmitglied sperren und von der Ausübung seiner mitgliedschaftlichen Rechte ausschließen. Eine entsprechende Entscheidung ist dem betreffenden Vereinsmitglied unverzüglich mitzuteilen. Die genannten Maßnahmen enden spätestens mit Eingang der Zahlung auf dem bezeichneten Vereinskonto.

§ 17 Haftung

~~Die Vereinsmitglieder haften für den Verein aus Verstößen gegen diese Ordnung~~
entstehende gegenüber dem Verein auf Schäden, die dem Verein aufgrund von Verstößen
gegen diese Ordnung entstehen.

§ 18 Zuständigkeit

~~Über alle Finanzfragen, die in der vorstehender Finanzordnung nicht oder nicht
erschöpfend geregelt sind, entscheidet die Mitgliederversammlung; zwischen den
Mitgliederversammlungen entscheidet der Vorstand.~~

Änderungen oder Ergänzungen der Finanz- und Beitragsordnung sind durch den Vorstand
vorzubereiten und von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 19 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

~~Diese Finanzordnung wurde durch den Beschluss der Gründungsversammlung des TsG
Jena am 01.11.2011 verabschiedet und tritt mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft. Diese
Ordnung gilt für sämtliche Finanzangelegenheiten der Turnsport Gemeinschaft Jena e.V..~~
Die vorliegende Finanz- und Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 07.12.2017 in Kraft.
Zugleich tritt die am 15.10.2013 in Kraft getretene Finanz- und Beitragsordnung der
Turnsport Gemeinschaft Jena e.V. außer Kraft.